Raumkunst der Dachwohnung.

Von Franz Fammler.

Nachdruck verboten.

Zum Zwecke vorteilhafter Bauausnutzung will man gegenwärtig auch der Dachwohnung mehr und mehr raumkünstlerische Ausgestaltung sichern. Für die dahingehenden Bestrebungen ist aber die Dachschräge keineswegs etwa Hindernis. Sehr im Gegenteil. Unser verfeinertes Raumempfinden verlangt ja schon für die Gestaltung jedes Grundrisses jene Beweglichkeit, aus der sich auch wohlige Eckchen und verschwiegene Sitzplätze entwickeln. Solche wohnliche Details werden mit Recht immer mehr als zum vollen heimischen Behagen unentbehrlich angesehen. Gerade nun für sie hält das durch die Schrägwände scheinbar so benachteiligte Dachgeschoß aus sich selbst heraus reichste und günstigste Möglichkeiten bereit.

Wie weit die Dachschräge zutage tritt, hängt in erster Linie von der Dachform ab. Gegenüber dem gewöhnlichen Dach gestatten die gebrochenen Dächer und jene mit herausgezogenem Dachfuß wesentlich mehr Raumausbeute für das Dachgeschoß. Hier zeigen die durch das Brechen der Dachlinie erweiterten Räume erheblich geringeres Auftreten der Dachschräge. Der Entwurf hat für Zusammenfallen der Dachbinder mit den Zwischenwänden zu sorgen, um jedes Übermaß sichtbarer Holzteile im Raum zu vermeiden. Ihr Auftreten ist nur da zu befürworten, wo es aus der Konstruktion unbedingt nötig wird. Legt man also die Binder möglichst mit durchgehenden Querwänden zusammen, so werden sie den Blicken entzogen und die Räume bleiben von sichtbaren Konstruktionsteilen des Daches von vornherein möglichst frei. Wechselnde, praktische, wirtschaftliche, schönheitliche Rücksichten gestatten freilich nicht überall das gebrochene Dach. Gleichwohl bleibt in jedem Falle zu allererst zu erwägen, inwieweit die Form der Dachfläche als die Dachschräge im Raum verhütendes oder doch wenigstens einschränkendes Mittel auszuwerten möglich ist.

Vollständiges Verschwinden der Dachschräge aus dem Raum ist wohl nur in seltenen Fällen durchführbar. Regel bleibt, der Innenausbau hat das Übrige, und zwar das meiste, noch zu tun. Nicht darauf kommt es hierbei an, die Dachschräge überhaupt wegzuleugnen und ihren Zweck glatt zu verheimlichen. Vielmehr hat bei ihr alle besondere Raumausgestaltung der Dachwohnung erst einzusetzen. Es gilt, aus dem unvermeidlichen Heraustreten dieses konstruktiven Bestandteils Bereicherung des Innenraumes herzuleiten. Grundsatz ist hierbei, die vorhandenen Schrägwände in der Wirkung abzuschwächen, um dadurch im Raumeindruck das Vorwalten gerader Decken und Wände zu verbürgen. Das führt dann ganz von selbst zur Entwicklung besonderer Raumgestaltungen, für deren Anordnung und deren Abmessungen allerdings Vermeidung allzu merklicher Raumverkürzung ausschlaggebender Gesichtspunkt ist.

Wo die Dachschräge ziemlich dicht an der Decke und nur in geringem Umfange auftritt, empfiehlt es sich, sie durch Unterziehen einer zweiten leichten Abschlußdecke in Höhe des Dachschrägenansatzes einfach aus dem Raum auszuschalten. Jedoch nur dann, wenn dadurch die Raumhöhe nicht empfindlich gedrückt wird. Andernfalls betont man den schmalen Schrägteil als Fries, den man gleichmäßig auch um die anderen Wände herumführt.

Sobald die Dachschräge tiefer in den Raum hinabreicht, ist die Behandlung verschieden, je nachdem, ob eine Fensterwand oder eine geschlossene Wand davon betroffen wird. Die Lichtöffnung gibt Anlaß zur Ausbildung abgetrennter Raumgruppen. Reicht die Dachschräge nur bis zur halben Raumhöhe, so wird das Fenster etwas nach außen vorgerückt, indem man mit Hilfe seitlich angeordneter Einbauten ein unter diesem Fenster hinlaufendes Sofa oder eine Sitzbank einschiebt. Auch kann man den ganzen Fensterraum durch Anwendung einer Bogenform fühlbar vom Zimmer abtrennen. Damit gewinnt man für die Fenstergruppe besonders anheimelnde Stimmung. Eigenartige Wirkung erbringt hier auch das Aufrichten seitlicher Stützbalken, wobei der obere Riegelbalken, bei dem die abfallende Dachschräge ansetzt, gleichsam von hölzernen Säulen getragen erscheint. Nur zwischen diesen Säulen hindurch gewinnt man da Zugang zu der Fenstergruppe, weil jeder dieser Stützbalken nach der zugehörigen seitlichen Raumwand hin durch eine niedrig gehaltene Brüstung seine raumabgliedernde Verbindung behauptet. Bei dieser Art Dachschräge läßt sich dann gleichzeitig noch vor dem Fenster ein geräumiges Blumenbrett ausmitteln, oder umgekehrt im Innern ein behaglich breites Fensterbrett, das zu ungestörtem Genuß schöner Aussicht einladet. Als Mittel zur Erhöhung der wohnlichen Behaglichkeit der Fenstergruppe ist das nicht zu unterschätzen.

Setzt die Dachschräge nur wenig mehr als ein Meter über dem Raumfußboden an, oder reicht sie gar bis zum Fußboden hinab, so läßt sich eine Raumwirksamkeit der Fensterseite nur durch einen vollständigen Erkerausbau gewinnen. Die Decke dieses dem Raum vorgelagerten Erkers wird dabei freilich etwas niedriger als die des übrigen Zimmers werden. Doch das ist ganz gut so. Denn dadurch betont man am Erker um so entschiedener den Eindruck des räumlichen Sonderwertes. Und wiederum dadurch erscheint dann auch der Hauptraum weiter noch und ergiebiger, obwohl er doch tatsächlich durch die für den Erkerausbau notwendige Wandauflösung immerhin etwas verkürzt wird. Für die Abtrennung dieses Erkers kann statt einer vorgerückten Wand auch eine Bogenstellung gewählt werden, wodurch dann auch für einen ganz bescheiden bemessenen Dachraum ein durchaus befriedigender Gesamteindruck zutage kommt. Traulicher noch wird der Reiz des Erkerausbaues, wenn man ihn um eine Stufe über den Hauptraum erhöht und womöglich noch einen mit dieser Erhöhung gleichlaufenden oberen Querbalken benutzt, um durch das Zusammenwirken des Balkens oben und des Auftrittes unten das Gefühl des angehängten Erkers glaubhaft zu bekräftigen.

Man sage nun nicht, durch solchen herausgebauten Erker werde der bewohnte Raum zu sehr den Witterungsschwankungen preisgegeben. Die Bautechnik kennt heute genügend Mittel und Wege, um selbst für Dachzimmer mit weit vorgebautem Erker Schutz gegen übermäßige Wärmeabgabe im Winter und gegen übermäßige Wärmezufuhr im Sommer zu verbürgen. Die hierzu erforderlichen Baukosten sind heute nicht mehr unverhältnismäßig hoch und sollten um so weniger gescheut werden, als diese vorgebauten Erker der Dachwohnung doch auch die sonst in eintönigem Verlauf abschließende Dachfläche auf lebendigere Architekturwirkung stimmen.

Hat die in den Raum hinabreichende Dachschräge kein Fenster, so wird sie durch Zweckeinbauten verkürzt. Dabei muß aber alles aus der Konstruktion des Daches gleichsam herauswachsen, sich wie selbstver-

ständlich in das Dachgefüge eingliedern. Bis an den Zusammenschnitt der Schräge mit der Decke oder doch bis nahe an diese Grenze heran wird eine aufgelöste Wand vorgerückt. Durch Gliederung muß sie angenehme wagerechte Gruppierung finden. Zu dem Zwecke bildet man eine Dreiteilung, deren Mittelstück Bettnische oder Sofanische ist, während die seitlichen Teilstücke eine der Benutzungsart des Zimmers entsprechende Sonderbestimmung aufweisen. Erfolg liegt auch darin, durch Einfügen eines oberen geschlossenen Teils in dem Nischeneinbau ein Stück wagerechte Decke über dem verbleibenden Schrägteil zu gewinnen. Denn die Schräge schießt ja bei solcher Anordnung nicht unmittelbar gegen den wagerechten Riegel, sondern ist von diesem durch eben das Stück wagerechte Decke getrennt. Unter solchen Umständen verliert dann die Nische vollständig den Beigeschmack der Dachschrägenwirkung. Der verbleibende Schrägteil kann jetzt sogar figürliche Darstellungen oder sonstigen Schmuck bekommen, was der Nische Zierde und Gepräge gibt und sie als Hauptpunkt des Zimmers kenntlich macht.

In solcher Raumkunst der Dachwohnung bewahrheitet sich, der Kern aller Wohnungsbaukunst liegt im Nutzzweck und seiner besten Ausgestaltung. Nach diesem Grundsatze geben gerade die seither so mißachteten Schrägkammern ganz aus sich selbst, aus ihrer scheinbaren architektonischen Armut und Roheit heraus, reizvolle, raumkünstlerische und zugleich wohnungspraktische Formen an die Hand. Sie gestatten dem Raumkünstler, im Dachgeschoß von dem althergebrachten Einerlei der rechteckigen Zimmerform abzuweichen und hier mit einfachsten Mitteln jene gemütlichen Raumgebilde zu schaffen, durch die der Reiz des bewohnten Innern so wesentlich erhöht werden kann.

Schwemmsteine und Vorschriften für ihre Verwendung zu Bauzwecken.

Die Herstellung der Schwemmsteine ist im wesentlichen folgende: Der nur von größeren Beimengungen befreite Bimssand wird im Freien in Haufen aufgesetzt und mit Kalkmilch, die in Pfannen gewonnen wird, übergossen und solange vermischt, bis jedes Bimssandstückchen mit Kalkmilch umhüllt ist; z. B. verwendet man zu 1000 Stück Steinen von den Abmessungen 25 × 12 × 9,5 cm etwa 300 kg gebrannten Kalk. Die Masse, ein feuchtes, nicht nasses Gemenge, wird mit Löffeln in hölzerne oder eiserne Formen gefüllt und mit eisernen Schlägern eingeschlagen oder gestampft, oder aber die Steine werden durch Pressung erzeugt. Dann werden die Steine aus der Form genommen, auf Unterlagbrettchen gestülpt und in freier Luft in Gerüsten getrocknet. Nach etwa zwei Wochen kann der Stein aus dem Trockengestell genommen und gestapelt werden, um dann noch etwa 3 bis 4 Monate lang weiter zu erhärten. Während dieser Zeit findet das Abbinden zu kohlensaurem Kalk, zum Teil auch durch Aufschließung der Kieselsäure des Bimssandes zu kieselsaurem Kalk statt. Nach oben angegebener Lagerzeit sind die Steine baulich verwendbar.

Ihre Vorzüge als Bausteine sind: geringes Gewicht, große Isolierfähigkeit, Feuersicherheit, schnelles Austrocknen der mit ihnen erbauten Wohnungen, rasches Hochführen des Mauerwerks wegen der größeren Steinabmessungen und große Wetterbeständigkeit. Nach § 15 der Baupolizeiordnung des Regierungsbezirks Koblenz, in dem man über fünfzigjährige Erfahrungen verfügt, können Schwemmsteinbauten bereits nach vier Monaten, Ziegelbauten erst nach sechs Monaten, bezogen werden. Ein Beweis, daß der Schwemmstein beliebt ist und seine Vorzüge anerkannt werden, ist damit erbracht, daß jährlich etwa 350 Millionen Steine erzeugt und durchschnittlich im Jahre 8 bis 10 000 Gebäude aus solchen Steinen erbaut werden. Im Regierungsbezirk Koblenz ist die Schwemmsteinindustrie der bedeutendste Erwerbszweig; es sind dort etwa 6000 Arbeiter mit 15 000 Familienangehörigen in der Saison beschäftigt.

Nach ministeriellen Bestimmungen müssen die Schwemmsteine genügend ausgetrocknet sein, volle Kanten haben und nicht mehr als 6 v. H. Bruch aufweisen. Als Eigengewicht sind für 1 cbm 1000 kg zu rechnen; sie müssen eine erforderlichenfalls durch Zeugnis zu belegende Druckfestigkeit von mindestens 20 kg/qcm aufweisen. Die Belastung des Schwemmsteinmauerwerkes darf nicht mehr als 3 kg/qcm betragen.

Zulässig ist die Verwendung von Schwemmsteinen nach ministeriellen Bestimmungen:

1. Zur Ausmauerung von innerem oder äußerem Holz- und Eisenfachwerk, wenn die Außenflächen innerhalb der Gefache mit Mörtel oder mit einem anderen wetterfesten Baustoff verkleidet werden.

2. Zur Ausführung von Erkerwänden, Balkonbrüstungen und ähnlichen Bauteilen, bei denen die Verringerung des Eigengewichts erwünscht ist, wenn die Außenflächen wie unter 1. angegeben, behandelt werden.

3. Zur Herstellung unbelasteter Scheidewände in höchstens drei Geschossen übereinander.

4. Zur Herstellung von Scheidewänden, die durch Balken oder Trägerlagen belastet werden, in höchstens zwei Geschossen übereinander, bei einer Mindeststärke von eineinhalb Stein. Bei stark belasteten Scheidewänden in Geschossen von mehr als vier Meter Höhe ist die Tragfähigkeit durch statische Berechnung nachzuweisen. Balken und Träger dürfen nicht unmittelbar auf Schwemmsteinmauerwerk gelagert werden, müssen vielmehr eine Untermauerung von vier durchgehenden Schichten aus gut gebrannten Ziegelsteinen erhalten.

5. Zur Herstellung seitlicher Abschlußwände von Treppenhäusern in höchstens drei Geschossen übereinander, sofern die Wände nicht durch Balkenlagen oder massive Treppen belastet werden. Die Wände müssen dabei in den beiden oberen Geschossen mindestens eineinhalb Stein Stärke erhalten.

6. Zur Herstellung von Außenmauern bei Gebäuden mit höchstens zwei Geschossen über dem Kellergeschoß, wobei diese Mauern, wenn sie wie unter 4. belastet sind, eine Mittelstärke von eineinhalb Stein erhalten müssen, während für unbelastete Mauern eine Stärke von einem Stein genügt.

Die Mauern sind auf der Außenseite mit Mörtel zu verputzen oder mit einem anderen wetterfesten Baustoff zu verkleiden. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen über dem Kellergeschoß dürfen unter den gleichen Bedingungen die Außenmauern höchstens in zwei Geschossen, von oben ab gerechnet, aus Schwemmsteinen hergestellt werden.

7. Zur Herstellung von Schornsteinen gewöhnlicher Küchen- oder Stubenfeuerungen, wenn ihre Gesamthöhe 8 m nicht übersteigt. Die Schornsteine dürfen nicht gezogen werden und müssen eine Wangenstärke

von mindestens 12 cm erhalten, sowie außen und innen verputzt werden. Bei Anwendung von Formsteinen ist eine geringere Wandstärke, bis zu 8 cm, zulässig. Zu den über Dach stehenden Teilen der Schornsteine dürfen Schwemmsteine nicht verwendet werden.

8. Zur Herstellung von Kappen, Gewölben aller Art und Plandecken mit Eiseneinlagen, soweit es statisch zulässig ist, sowie für Zwischendecken zwischen Balken, an Stelle der Stakung.

Ausgeschlossen ist die Verwendung von Schwemmsteinen zur Herstellung von Grundmauerwerk und in der Erde liegendem Kellermauerwerk bis auf 50 cm über der Erdoberfläche. Sofern örtliche oder sonstige Verhältnisse es bedingen, können strengere Grundsätze angewendet werden. P. J., Berlin.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

ATK. **Zuckerhaltiger Mörtel.** Daß auch der Zucker bei der Herstellung verschiedener Mörtel eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen vermag, geht aus einigen Beispielen hervor, welche Sidersky in seinem vor kurzem erschienenen Werke über die Zuckerfabrikation anführt. In Indien ist seit alten Zeiten ein mittelst Zucker hergestellter Mörtel, der „chinesische Zement", in Gebrauch, zu dessen Herstellung man 50 kg feingesiebten Sand mit 25 kg frischgelöschtem pulverisierten Kalk und 8 kg Zucker mischt, und das Ganze dann mit Wasser zu einem dicken Mörtel anrührt. Zum Binden braucht derselbe acht Tage an geschützter Stelle. Das Kalziumsaccharat wirkt auf die Kieselerde und bildet kieselsaure Salze, während gleichzeitig das Saccharat sich mit Kohlensäure sättigt und die Masse verkittet. Wie vorzüglich und dauerhaft dieser Zuckermörtel ist, das beweisen verschiedene sehr alte Mauern in Indien. Auch in neuester Zeit ist zuckerhaltiger Mörtel mit Erfolg angewendet worden, so z. B. von Herzfeld bei der Wiederherstellung des Naturhistorischen Museums zu Berlin. Hier war das Mischungsverhältnis 1 kg Kalk auf 3 kg Sand und 2 kg Zucker.

Gute Ergebnisse erzielt man auch bei Gips, wenn man ihn mit Zuckerwasser anmacht. Die Bindung ist dann eine sehr feste und die Oberfläche äußerst glatt. Besonders zur Herstellung von Gipsformen bedient man sich dieses Mittels. (Nachdr. verb.) Ctl.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Zusammenschluß von Arbeitgeberverbänden. Die beiden Hauptorganisationen der deutschen Arbeitgeberverbände, die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeber-Verbände und der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände haben ihre Verschmelzung beschlossen. Die Gründungsversammlung der neuen Zentralorganisation, die den Namen „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" erhalten soll, hat vor kurzem in Berlin stattgefunden.

Über die Förderung der Bauweise durch die staatliche und kommunale Verwaltung veranstaltet der bei der Zentralstelle für Volkswohlfahrt bestehende Hauptausschuß für Bauberatung in den Tagen vom 7. bis 16. April einen Kursus, der dazu bestimmt ist, Verwaltungsbeamten und leitenden Baubeamten einen Überblick über das in Frage kommende Gebiet zu gewähren, sie über die Aufgaben zu unterrichten und die in Betracht kommenden Mittel und Maßnahmen an der Hand praktischer Erfahrungen vor Augen zu führen. Der Kursus wird veranstaltet mit Unterstützung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, das auch die nachgeordneten Behörden auf das Unternehmen aufmerksam gemacht hat. In den Vorträgen werden die Fragen der Baustile, des Heimatschutzes, der modernen Aufgaben im Bauwesen, die Veranstaltungsgesetze, die Bauberatung sowie die sonstigen Mittel einer Beeinflussung der Bauweise behandelt. Besondere Vorträge sind auch noch vorgesehen über das Bauernhaus, das Arbeiterhaus auf dem Lande, das Kleinhaus für Industriearbeiter, das kleinere und größere Mietshaus sowie über Fabrikbau, städtische Fassadengestaltung, die öffentlichen Gebäude in Stadt und Land, über das Bauplanwesen sowie Baukonstruktionen und Baustoffe. Die Vorträge werden ergänzt durch mehrere Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung von Berlin.

Deutscher Industrieschutzverband. Der Verband hat sich kürzlich zur Sicherung für Verluste aus Streiks und Aussperrungen dem „Verband der Granitindustriellen im Fichtelgebirge" angeschlossen.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Gemäß Beschlusses der 13. ordentlichen Hauptversammlung des Bundes am 5. März 1912 in Posen sind alle Mitglieder verpflichtet, nachstehende Streik- und Aussperrungsklausel auf allen Angeboten usw. aufzudrucken: „Arbeitsniederlegung oder Aussperrung der Arbeitnehmer im Baugewerbe oder in einem für die Erfüllung des übernommenen Werk- oder Lieferungsvertrages erforderlichen Betriebe bewirkt die Verlängerung aller Fristen um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung, ohne daß deshalb der Vertrag einseitig rückgängig gemacht oder Schadenersatz gefordert werden kann."

Schulangelegenheiten.

Ingenieur-Akademie in Wismar. Die Stadt Wismar beginnt demnächst mit den Erweiterungsbauten zu den Laboratorien der Ingenieur-Akademie hierselbst, deren Besuch von Semester zu Semester eine ständige Steigerung erfährt. Das Sommersemester der Ingenieur-Akademie beginnt am 10. April. Über Aufnahmebedingungen, Studiendauer und Studienziel gibt das Programm näheres an.

Rechtswesen.

sk. **Schadenersatz wegen verzögerter Bauerlaubnis** Die Baupolizeibehörde ist schadenersatzpflichtig, wenn sie die Erledigung des bei ihr eingereichten Baugesuchs verzögert. Dieser außerordentlich wichtige Rechtsgrundsatz wird in nachstehendem Rechtsstreite näher erörtert. Am 20. Mai 1910 reichte die Klägerin (Aktien-Gesellschaft Bad N.) bei dem Bürgermeister der Beklagten (Gemeinde N.) als der zuständigen Baupolizeibehörde ein Baugesuch für einen Erweiterungsbau ihres Kurhotels ein, nachdem ihre Generalversammlung am 7. Mai beschlossen hatte, die erforderlichen Mittel durch Ausgabe neuer Aktien im Nennbetrage von 500 000 ℳ zu beschaffen. Darauf beschloß am 23. Mai 1910 der Gemeinderat, der Beklagten eine Verlegung der Fluchtlinie an der Kirchstraße, durch die der für den Erweiterungsbau bestimmte Platz in das Straßengelände gezogen wurde. Am 13. Juli 1910 erhielt die Klägerin, die inzwischen auf Erledigung ihres Bau-

gesuches gedrängt hatte, von der Baupolizeibehörde die Mitteilung, daß die Verhandlungen wegen Veränderung der Baufluchtlinie noch nicht abgeschlossen seien und daß die Prüfung des Baugesuches bis zur endgültigen Entscheidung der Angelegenheit ruhen müsse. Als — nach der Erhebung der jetzigen Klage — im Februar 1911 die Offenlegung des Baufluchtlinienplans erfolgt war, wurde auf Einspruch der Klägerin durch den Beschluß des Kreisausschusses die Festsetzung der vorgesehenen Fluchtlinie als unzulässig erklärt. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Gemeinderats der Beklagten wurde durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses zurückgewiesen. Die Gemeinde stellte nunmehr einen anderen Fluchtlinienplan auf und beschied die Klägerin schließlich am 5. Dezember 1911 dahin, daß die Bauerlaubnis nicht erteilt werden könne. Die Klägerin behauptete, die Verzögerung der Erledigung und die spätere Versagung ihres Baugesuchs sei rechtswidrig lediglich im Interesse und auf Veranlassung der Beklagten geschehen, die dabei im Interesse einer aus Hotelbesitzern bestehenden Mehrheit gehandelt habe, die durch Fluchtlinienveränderung den Erweiterungsbau des Kurhotels habe hintertreiben wollen. Ein Bedürfnis zur Veränderung der erst 1904 festgesetzten früheren Fluchtlinie habe nicht vorgelegen. Die Verzögerung der Genehmigung des Baugesuchs und dessen Ablehnung seien daher unzulässig gewesen und die Beklagte wegen ihres Eingriffs in das Eigentum der Klägerin schadenersatzpflichtig. Das Landgericht entschied durch Teilurteil, daß die Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet sei. Das Oberlandesgericht Köln wies die Berufung des Beklagten zurück, indem es sein Erkenntnis auf die Verzögerung der Erlaubnis beschränkte. Nunmehr führte der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Gemeinde, in deren Interesse und zu deren Gunsten die Baupolizeibehörde eine nachgesuchte Bauerlaubnis versagt, ohne daß die Versagung auf gesetzlicher Grundlage beruht, dem Nachsuchenden gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Dasselbe gilt im Falle der bloßen Verzögerung der Erteilung der Bauerlaubnis, also dann, wenn die Baupolizeibehörde das Gesuch zunächst noch nicht zurückweist, sondern zu Gunsten der Gemeinde, nämlich im Interesse einer beabsichtigten neuen Festsetzung der Fluchtlinie, die aber noch nicht bis zur Offenlegung des vorläufigen Fluchtlinienplans (§ 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875) vorgeschritten ist, absichtlich die Entscheidung auf das Baugesuch zu treffen, unterläßt. Ob die Nichterteilung der Bauerlaubnis ausdrücklich ausgesprochen wird oder ob sie dadurch zum Ausdruck gelangt, daß dem Gesuchsteller in dem Zeitraum, während dessen ihm nach dem sonstigen regelmäßigen Geschäftsgange die Bauerlaubnis gewährt worden wäre, überhaupt ein Bescheid nicht zuteil wird, kann rechtlich keinen Unterschied begründen, sachlich läuft beides auf dasselbe hinaus. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht zwa, was die Revision verkennt, dann nicht, wenn die Versagung oder Verzögerung nicht absichtlich zur Begünstigung der Gemeinde erfolgt ist, sondern auf bloßer Pflichtwidrigkeit eines Beamten der Baupolizeibehörde, z. B. auf persönlicher Schikane, Nachlässigkeit oder sonstiger äußerer Ordnungswidrigkeit beruht. Um eine solche Pflichtwidrigkeit handelt es sich hier aber nicht. Der Berufungsrichter stellt vielmehr, entsprechend den Behauptungen der Klägerin, fest, daß die Baupolizeibehörde von der Einreichung des Baugesuchs an 13 Monate habe vergehen lassen, ohne in eine sachliche Prüfung des Gesuchs einzutreten, und daß dies nur deshalb geschehen sei, um durch Hinausschiebung der Entscheidung über das Baugesuch bis zum Abschlusse des Fluchtlinienverfahrens den von der Klägerin geplanten Erweiterungsbau zu verhindern. Hieraus folgert der Berufungsrichter mit Recht die Schadenersatzpflicht der Beklagten. Die Revision wurde deshalb verworfen. Über die Schadenersatzansprüche wegen der unberechtigten Versagung der Erlaubnis muß nun noch in den Vorinstanzen verhandelt werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 5. November 1912. — Aktenzeichen VII. 227/12. — Nachdruck verboten.)

Bücherschau.

Handbuch der Kunstwissenschaft. Herausgegeben von Dr. Fritz Burger-München in Verbindung mit den Professoren Curtius-Erlangen, Egger-Graz, Hartmann-Straßburg, Herzfeld und Wulff-Berlin, Neuwirth-Wien, Pinder-Darmstadt, Singer-Dresden, Graf Vitzthum-Kiel, Wackernagel-Leipzig, Weese-Bern, Willich und Oberbibliothekar Leidinger-München. Mit rd. 2000 Abbildungen. In Lieferungen zu 1,50 *M*. Akademische Verlagsgesellschaft, Berlin-Neubabelsberg.

Es soll dies eine zeitgemäße Kunstgeschichte großen Stils werden, in der Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Kupferstich usw. im Zusammenhange mit der kulturellen Entwicklung geschildert werden. Das erste vorliegende Heft beginnt mit der „Deutschen Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance" (von Fritz Burger) und läßt nach Inhalt und Ausstattung wohl erwarten, daß das Gesamtwerk eine wirklich hervorragende Darbietung auf dem Gebiete der Kunstgeschichtsschreibung werden wird.

Deutsche Konkurrenzen. Verlag von Seemann u. Co. in Leipzig. Heft 335: Viktoriaschule in Magdeburg, Wasser- und Ausstellungsturm in Burgstädt i. Sa. Heft 336: Rathaus in Herford, Kreishaus in Tondern.

Tarif- und Streikbewegungen.

Tarifverhandlungen im Baugewerbe. Die Verhandlungen im Bezirk Waldenburg Schles. sind ohne Ergebnis verlaufen, da man sich über die Lohnfrage nicht einigen konnte. Man ist aber der Meinung, daß eine Einigung doch noch nicht ausgeschlossen ist. — In Demmin i. P. sind die Verhandlungen infolge der zu hohen Forderungen der Arbeitnehmer abgebrochen worden. — Pölitz i. P. Auch hier ist man zu keiner Einigung gekommen. Die Maurer- und Zimmergesellen, deren Lohn bisher 5 *M* für den Tag bei 10 stündiger Arbeitszeit betrug, verlangten eine Erhöhung um 1,40 *M*, also auf 6.40 *M*. Diese Forderung wurde aber von den Vertretern des Arbeitgeberbundes abgelehnt.

Breslau. (Die Tarifbewegung im Klempnergewerbe.) Die Ausgleichsverhandlungen vor dem hiesigen Gewerbegericht sind ohne Ergebnis verlaufen.

Inhalt.

Raumkunst der Dachwohnung. — Schwemmsteine und Vorschriften für ihre Verwendung zu Bauzwecken. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 117—119. Architekt Rich. Herzner in Zehlendorf: Zwei Landhäuser.
Blatt 120. Architekt Dipl.-Ing. J. Leimbach in Posen: Wohnhaus in Posen, Margarethenstr. 40.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.